



Finanzmanagement	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Maseberg, Marita Datum: 15.07.2021	Beschlussvorlage	2021/314
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Theater Lüneburg GmbH

Produkt/e:

261-000 Theater

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	08.09.2021	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
N	13.09.2021	Kreisausschuss
Ö	23.09.2021	Kreistag

Anlage/n:

- Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Theater Lüneburg GmbH
- Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Theater Lüneburg GmbH

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter des Landkreises Lüneburg in der Gesellschafterversammlung der Theater Lüneburg GmbH werden angewiesen, der vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Sachlage:

Im Rahmen des für die Jahre 2020 bis 2029 neu abgeschlossenen Finanzvertrages zwischen Landkreis und Hansestadt Lüneburg wurde unter § 5 die Unterstützung bei der Wahrnehmung oberzentraler Funktionen vereinbart. Demnach wurde geregelt, dass der Landkreis Lüneburg zum 01.01.2022 24,9 Prozentpunkte des 50 %igen Anteils der Hansestadt Lüneburg an der Theater Lüneburg GmbH übernimmt. Der Gesellschaftsanteil des Landkreises Lüneburg beträgt damit nunmehr 74,9 Prozentpunkte bzw. der der Hansestadt Lüneburg 25,1 Prozentpunkte.

Diese Vereinbarung macht eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Ein Entwurf ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Die Änderungen, über die mit der Hansestadt Lüneburg Einigung erzielt wurden, sind in der ebenfalls beigelegten Synopse farblich kenntlich gemacht. Insbesondere ergeben sich folgende Neuregelungen:

- **Allgemeines:**

Im Vertragsentwurf wurde durchgängig eine Änderung der Reihung von Landkreis und Hansestadt

vorgenommen, die den neuen Mehrheitsverhältnissen Rechnung trägt.

- **§ 6 Stammkapital:**
Die aus der Übernahme weiterer Anteile resultierende Veränderung des Stammkapitals wurde festgeschrieben.
- **§ 7 Gesellschafterversammlung:**
Die Zusammensetzung bleibt in der bisherigen Konstellation unverändert. Aufgrund der Mehrheitsanteile des Landkreises Lüneburg wurde die Reihung überarbeitet. Im zweiten Block des Absatzes 1 wurden die Sachverhalte für die einstimmige Beschlussfassung sowie die erforderliche $\frac{3}{4}$ Mehrheit geringfügig angepasst. Die Anpassungen erfolgten in Anlehnung an die kürzlich vorgenommene Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Bildungs- und Kultur GmbH (BuK).
- **§ 9 Geschäftsführung und Vertretung:**
Neu aufgenommen ist ein Absatz 5, der zukünftig bei der Besetzung der Geschäftsführung und der Intendanz die Bildung einer Auswahlkommission vorsieht.
- **§ 11 Aufsichtsrat:**
Durch die Änderung der Anteile der Gesellschafter an der Theater Lüneburg GmbH wurden die Mandate für Landkreis und Hansestadt entsprechend angepasst.

Gesellschaftsvertrag der Theater Lüneburg GmbH

in der Fassung vom 14.06.2021

I. Allgemeine Bestimmung	2
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	2
§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr.....	2
§ 3 Gegenstand des Unternehmens.....	2
§ 4 Bekanntmachungen	2
§ 5 Organe der Gesellschaft	2
II. Stammkapital, Stammeinlagen	3
§ 6 Stammkapital	3
III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse	3
§ 7 Gesellschafterversammlung.....	3
§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung	4
IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung, Vertretung	5
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung	5
§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.....	6
V. Aufsichtsrat	6
§ 11 Aufsichtsrat	6
§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates	8
VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	8
§ 13 Jahresabschluss.....	8
§ 14 Verwendung des Jahresergebnisses.....	9
VII. Austritt und Auflösung	9
§ 15 Austritt aus der Gesellschaft.....	9
§ 16 Übertragung von Geschäftsanteilen	9
§ 17 Auflösung der Gesellschaft	10
VIII. Schlussbestimmungen	10
§ 18 Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG.....	10
§ 19 Public Corporate Governance Kodex	10
§ 20 Salvatorische Klausel	10

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Theater Lüneburg GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.

(3) Gesellschafter sind der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg.

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Theaters Lüneburg auf gemeinnütziger Grundlage. Die Veranstaltungen des Theaters sollen allen Kreisen der Bevölkerung möglichst hochwertige Darbietungen zu angemessenen Preisen zugänglich machen. Der Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse sind für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Landkreis Lüneburg zu verwenden. Sie dürfen in keinem Fall an die Gesellschafter verteilt werden.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 5 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung (§7)
- die Geschäftsführung (§9)
- der Aufsichtsrat (§11)

(2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 6 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,-- EUR (i.W.: sechszwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter wie folgt:
- | | | |
|----|----------------------|---------------|
| 1. | Landkreis Lüneburg: | 19.474,00 EUR |
| 2. | Hansestadt Lüneburg: | 6.526,00 EUR |

III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gesellschafter, nämlich für die Dauer ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus
- der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg
 - einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Landkreises Lüneburg
 - der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg
 - einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Hansestadt Lüneburg.

Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Sind Mitglieder der Gesellschafterversammlung gleichzeitig in die Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Beschlüsse zu § 7 Abs. 2 n), o) müssen einstimmig und zu § 7 Abs. 2 h), j), k), l) und p) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden. In übrigen Fällen werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftervertrag nicht etwas anderes bestimmen. Die Regelung des § 47 GmbHG bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über
- a) den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan) sowie den Nachtragswirtschaftsplan, wobei sich die Zuschusshöhe nach der jeweiligen beschlossenen Zuschussvereinbarung mit dem Land Niedersachsen richtet.
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer und der Prokuristinnen und Prokuristen sowie deren Anstellungsverträge
 - c) den Bericht der Geschäftsführung und Kenntnissnahme des Aufsichtsratsberichts
 - d) den Bericht über die Pflichtprüfung
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und die Verwendung des Ergebnisses
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
 - g) die Benennung der Intendantin oder des Intendanten sowie deren oder dessen Anstellungsvertrag
 - h) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und genehmigt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
 - i) Aufnahme und Gewährung von Krediten sofern der Aufsichtsrat nicht zuständig ist
 - j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages

- k) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren
- l) Übernahme von Bürgschaften und anderen Garantien an Dritte sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
- m) die Bestellung des Abschlussprüfers
- n) Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft
- o) Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen
- p) Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen
- q) das Einfordern der Einlagen sowie die Rückzahlung von Nachschüssen
- r) Festsetzungen eines Sitzungsgeldes sowie Modalitäten möglicher Erstattungen von geltend gemachten Aufwendungen
- s) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

Der § 46 GmbHG bleibt unberührt.

- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen in den im Gesetz und Vertrag vorgesehenen Fällen und wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben sind.
- (5) Die Geschäftsführer haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die hauptamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises Lüneburg oder der Hansestadt Lüneburg jeweils im jährlichen Wechsel. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist. In diesem Fall findet ein Wechsel zwischen den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder –beamten nicht statt.

§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung

- (1) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder Email mit einer kürzeren Frist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagungsordnung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

- (4) Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, soweit sich sein Vertretungsrecht nicht aus öffentlichen Registern ergibt.
- (6) Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (7) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Gesellschafterbeschlüsse können daher, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (8) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung, Vertretung

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/-nen oder Geschäftsführer. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie oder er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/-innen oder durch eine/n Geschäftsführer/-in gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) **Im Innenverhältnis gilt:** Bei Verhinderung wird sie oder er von der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten. Sind zwei oder mehr Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, sind die Zuständigkeiten bei der Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, die oder der gleichzeitig auch Vertreterin oder Vertreter eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ist, hat der andere Gesellschafter bei der nächsten Bestellung das Vorschlagsrecht. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung nur aus wichtigem Grunde widerrufen.
- (4) Die Pflichten der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat oder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft laufend zu unterrichten.

(5) Für die Besetzung der Geschäftsführung und der Intendanz wird eine Kommission gebildet, die das Auswahlverfahren durchführt. Der Auswahlkommission gehören an:

- jeweils ein Mitglied der Gesellschafterversammlung aus den Reihen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg, zu benennen durch den Landrat/die Landrätin und den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
- zwei vom Aufsichtsrat zu benennende Vertreter(innen) aus dessen Mitte.

Weitere Mitglieder können entsandt werden, wenn eine entsprechende Einigung der Gesellschafter dazu vorliegt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anweisung der übrigen weisungsberechtigten Organe der Gesellschaft.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinien von Landkreis und Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils gültigen Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.
- (3) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtig sind und über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Diese Rechtsgeschäfte werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

V. Aufsichtsrat

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht ab Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in 2021 aus

- a) 3 Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg
- b) 1 Mitglied des Rates der Hansestadt Lüneburg
- c) der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg
- d) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg
- e) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ensembles des Theaters Lüneburg
- f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Freundeskreises Theater Lüneburg e.V.
- g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Volksbühne Lüneburg e.V.
- h) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur)

(2) Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 1 a+b bzw. Abs. 2 a+b verhindert sind, kann eine Vertretung nur durch Stimmbotschaft erfolgen. Die Hauptverwaltungsbeamten oder -beamtinnen des Landkreises, der Hansestadt Lüneburg und des Landes Niedersachsen können sich gem. § 138 Abs. 2 NKomVG durch Bedienstete ihrer Verwaltungen vertreten lassen.

- (3) Die Amtszeit der kommunal entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des entsprechenden kommunalen Vertretungsorgans. Der Aufsichtsrat führt jedoch seine Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort. Eine Abberufung der einzelnen Mitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig. Der Aufsichtsrat gem. § 11 Abs. 1 führt seine Tätigkeit solange fort, bis der Aufsichtsrat gem. § 11 Abs. 2 neu konstituiert ist.
Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises bzw. der Hansestadt außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder Kreistag bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes, für Vertreterinnen und Vertreter des Ensembles mit dem Ausscheiden aus dem Ensemble.
- (4) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Ensembles des Theaters Lüneburg sind von dem Ensemble in geheimer Wahl aus seiner Mitte, des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg nach den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalverfassung zu bestimmen.
- (5) §§ 52 Abs. 2 GmbHG, 95 Satz 1, 100, 101, und 103 AktG sind nicht anzuwenden.
- (6) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorbereitung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/In für die Dauer von max. 5 Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen. Der Vorsitz soll abwechselnd der Kommunalwahlperiode den Kreistags- und Ratsmitgliedern vorbehalten bleiben.
- (8) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (10) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.
- (12) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (13) Den Mitarbeitern/innen des Teilnehmungsmanagements der Gesellschafter Landkreis Lüneburg und Hansestadt Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollten vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben werden.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Geladen werden kann je nach persönlichen Voraussetzungen schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Gesellschafterversammlung genehmigen muss.
- (3) Zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein/e Geschäftsführer/in kann/können schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Einhaltung der Frist gemäß Abs. (1) einberuft.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und jeder Gesellschafter durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene gewertet.
- (5) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (6) Der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Beschlüsse des Aufsichtsrates können daher, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Sitzung gefasst werden.
- (7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem von diesem/dieser bestimmten Protokollführung zu unterzeichnen sind.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet sind, die Gremien der Gesellschafter über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den im HGB jeweils festgelegten Grundsätzen über die Pflichtprüfung durch Abschlussprüfer - jedoch unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages - zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat und spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Es findet § 158 NKomVG i.V.m § 53 HGrG bei der Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung. Den Gesellschaftern, dem Rechnungsprüfungsamt des kommunalen Gesellschafters sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.

§ 14 Verwendung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere unter Beachtung von § 3, inwieweit der Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.

VII. Austritt und Auflösung

§ 15 Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann ohne besonderen Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt ist nur zum Ende der nächstfolgenden Spielzeit zulässig. Er hat durch Einschreibebrief zu erfolgen mit einer Frist von sechs Monaten zum Beginn der nächstfolgenden Spielzeit.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist alsdann verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.
- (3) Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters ist zum Nennwert des eingezahlten Kapitals zu vergüten.
- (4) Ein Gesellschafter ist zum Austritt verpflichtet, wenn er seinen anteiligen Zuschuss für den Theaterbetrieb nicht mehr leistet.

§ 16 Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder einzelner Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft (Gemeinnützigkeitsregelung)

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18 Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG

Den Gesellschaftern steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen der Gesellschaft zu.

§ 19 Public Corporate Governance Kodex

Der jeweilige Public Corporate Governance Kodex inklusive Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg findet Anwendung. Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gesellschaft sowie für die Gesellschafter/innen.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht.
- (2) Im Falle von Regelungslücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

Gesellschaftsvertrag aktuelle Fassung (17.09.15)	Entwurf: Neufassung des Gesellschaftsvertrages
Inhaltsverzeichnis und Abschnittsüberschriften	Inhaltsverzeichnis und Abschnittsüberschriften
I. Allgemeine Bestimmung	
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Theater Lüneburg GmbH	<u>unverändert</u>
(2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.	<u>unverändert</u>
(3) Gesellschafter sind die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg.	(3) Gesellschafter sind der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg.
§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.	<u>unverändert</u>
(2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.	<u>unverändert</u>
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	§ 3 Gegenstand des Unternehmens
Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Theaters Lüneburg auf gemeinnütziger Grundlage. Die Veranstaltungen des Theaters sollen allen Kreisen der Bevölkerung möglichst hochwertige Darbietungen zu angemessenen Preisen zugänglich machen. Der Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse sind für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Landkreis Lüneburg zu verwenden. Sie dürfen in keinem Fall an die Gesellschafter verteilt werden.	<u>unverändert</u>
§ 4 Bekanntmachungen	§ 4 Bekanntmachungen
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.	<u>unverändert</u>
§ 5 Organe der Gesellschaft	§ 5 Organe der Gesellschaft
(1) Organe der Gesellschaft sind: - die Gesellschafterversammlung (§7) - die Geschäftsführung (§9) - der Aufsichtsrat (§11)	<u>unverändert</u>
(2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.	<u>unverändert</u>

II. Stammkapital, Stammeinlagen	
§ 6 Stammkapital	§ 6 Stammkapital
<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,- EUR (i.W.: sechszwanzigtausend Euro).</p> <p>(2) Das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter wie folgt:</p> <p>Nr. 1 Hansestadt Lüneburg: 13.000,00 EUR Nr. 2 Landkreis Lüneburg: 13.000,00 EUR</p>	<p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p>(2) Das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter wie folgt:</p> <p>Nr. 1 Landkreis Lüneburg: 19.474,00 EUR Nr. 2 Hansestadt Lüneburg: 6.526,00 EUR</p>
III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse	
§ 7 Gesellschafterversammlung	§ 7 Gesellschafterversammlung
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gesellschafter, nämlich für die Dauer ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg, - einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Hansestadt Lüneburg, - der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg und - einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Landkreises Lüneburg. <p>Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Sind Mitglieder der Gesellschafterversammlung gleichzeitig in die Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Beschlüsse zu § 7 Abs. 2 n), o), p) müssen einstimmig und zu § 7 Abs. 2 j) und k) mit ¾ Mehrheit gefasst werden. In übrigen Fällen werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftervertrag nicht etwas anderes bestimmen. Die Regelung des § 47 GmbHG bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über</p> <p>a) den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan) sowie den Nachtragswirtschaftsplan</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gesellschafter, nämlich für die Dauer ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg, - einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Landkreises Lüneburg, - der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg und - einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Hansestadt Lüneburg. <p>Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Sind Mitglieder der Gesellschafterversammlung gleichzeitig in die Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Beschlüsse zu § 7 Abs. 2 n), o), p) müssen einstimmig und zu § 7 Abs. 2 h), j), k), l) und p) mit ¾ Mehrheit gefasst werden. In übrigen Fällen werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftervertrag nicht etwas anderes bestimmen. Die Regelung des § 47 GmbHG bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über</p> <p>a) den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan) sowie den Nachtragswirtschaftsplan, wobei sich die Zuschusshöhe nach der jeweiligen</p>

Gesellschaftsvertrag der Theater Lüneburg GmbH in der Fassung vom 17.09.2015
Synopsis aktuelle Version 17.09.2015 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle
Stand: 14.06.2021 (rechte Spalte)

Kommentare unterstrichen und in kursiver Schrift, Änderungen in blauer Schrift

<p>b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer und der Prokuristinnen und Prokuristen sowie deren Anstellungsverträge</p> <p>c) den Bericht der Geschäftsführung und Kenntnisnahme des Aufsichtsratsberichts</p> <p>d) den Bericht über die Pflichtprüfung</p> <p>e) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und die Verwendung des Ergebnisses</p> <p>f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates</p> <p>g) die Benennung der Intendantin oder des Intendanten sowie deren oder dessen Anstellungsvertrag</p> <p>h) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und genehmigt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats</p> <p>i) Aufnahme und Gewährung von Krediten sofern der Aufsichtsrat nicht zuständig ist</p> <p>j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages</p> <p>k) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren</p> <p>l) Übernahme von Bürgschaften und anderen Garantien an Dritte sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten</p> <p>m) die Bestellung des Abschlussprüfers</p> <p>n) Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft</p> <p>o) Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen</p> <p>p) Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen</p> <p>q) das Einfordern der Einlagen und die Rückzahlung von Nachschüssen</p> <p>r) Festsetzungen eines Sitzungsgeldes sowie Modalitäten möglicher Erstattungen von geltend gemachten Aufwendungen</p> <p>s) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.</p> <p>Der § 46 GmbHG bleibt unberührt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen in den im Gesetz und Vertrag vorgesehenen Fällen und wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.</p>	<p>beschlossenen Zuschussvereinbarung mit dem Land Niedersachsen richtet.</p> <p><u>unverändert</u></p> <p><u>unverändert</u></p>
---	---

Gesellschaftsvertrag der Theater Lüneburg GmbH in der Fassung vom 17.09.2015
 Synopse aktuelle Version 17.09.2015 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle
 Stand: 14.06.2021 (rechte Spalte)

Kommentare unterstrichen und in kursiver Schrift, Änderungen in blauer Schrift

<p>(4) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.</p> <p>(5) Die Geschäftsführer haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die hauptamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Hansestadt Lüneburg oder des Landkreises Lüneburg jeweils im jährlichen Wechsel. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist. In diesem Fall findet ein Wechsel zwischen den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder –beamten nicht statt.</p>	<p>(4) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben sind.</p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p>(6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die hauptamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises Lüneburg oder der Hansestadt Lüneburg jeweils im jährlichen Wechsel. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist. In diesem Fall findet ein Wechsel zwischen den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder –beamten nicht statt.</p>
<p>§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung</p>
<p>(1) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.</p> <p>(2) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder Email mit einer kürzeren Frist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagungsordnung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p>

<p>(4) Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, soweit sich sein Vertretungsrecht nicht aus öffentlichen Registern ergibt.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(6) Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(7) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Gesellschafterbeschlüsse können daher, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(8) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung, Vertretung	
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung	§ 9 Geschäftsführung und Vertretung
<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführerin/-nen oder Geschäftsführer. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie oder er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/-innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(2) Im Innenverhältnis gilt: Bei Verhinderung wird sie oder er von der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten. Sind zwei oder mehr Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, sind die</p>	<p><u>unverändert</u></p>

Gesellschaftsvertrag der Theater Lüneburg GmbH in der Fassung vom 17.09.2015
 Synopse aktuelle Version 17.09.2015 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle
 Stand: 14.06.2021 (rechte Spalte)

Kommentare unterstrichen und in kursiver Schrift, Änderungen in blauer Schrift

<p>Zuständigkeiten ber der Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.</p> <p>(3) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, die oder der gleichzeitig auch Vertreterin oder Vertreter eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ist, hat der andere Gesellschafter bei der nächsten Bestellung das Vorschlagsrecht. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung nur aus wichtigem Grunde widerrufen.</p> <p>(4) Die Pflichten der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat oder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft laufend zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p>(5) Für die Besetzung der Geschäftsführung und der Intendanz wird eine Kommission gebildet, die das Auswahlverfahren durchführt. Der Auswahlkommission gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jeweils ein Mitglied der Gesellschafterversammlung aus den Reihen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg, zu benennen durch den Landrat/die Landrätin und den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, - zwei vom Aufsichtsrat zu benennende Vertreter(innen) aus dessen Mitte. <p>Weitere Mitglieder können entsandt werden, wenn eine entsprechende Einigung der Gesellschafter dazu vorliegt.</p>
<p>§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführer</p>	<p>§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführer</p>
<p>(1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anweisung der übrigen weisungsberechtigten Organe der Gesellschaft.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg</p>	<p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p>(2) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinien von Landkreis und Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils gültigen</p>

<p>in ihrer jeweils gültigen Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtig sind und über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Diese Rechtsgeschäfte werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.</p>	<p>Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.</p> <p><u>unverändert</u></p>
<p>V. Aufsichtsrat</p>	
<p>§ 11 Aufsichtsrat</p>	<p>§ 11 Aufsichtsrat</p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode im Jahre 2016 aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 5 Mitgliedern des Rates der Hansestadt Lüneburg b) 5 Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg c) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg d) der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg e) 2 Vertreterinnen oder Vertretern des Ensembles des Theaters Lüneburg f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Freundeskreises Theater Lüneburg e.V. g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Volksbühne Lüneburg e.V. h) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur) <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht ab Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in 2016 aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 3 Mitgliedern des Rates der Hansestadt Lüneburg b) 3 Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg c) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg d) der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg e) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ensembles des Theaters Lüneburg f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Freundeskreises Theater Lüneburg e.V. g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Volksbühne Lüneburg e.V. h) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur) 	<p><u>entfällt</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht ab Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in 2021 aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 3 Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg b) 1 Mitglied des Rates der Hansestadt Lüneburg c) der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg d) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg e) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ensembles des Theaters Lüneburg f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Freundeskreises Theater Lüneburg e.V. g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Volksbühne Lüneburg e.V. h) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur)

Gesellschaftsvertrag der Theater Lüneburg GmbH in der Fassung vom 17.09.2015
Synopse aktuelle Version 17.09.2015 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle
Stand: 14.06.2021 (rechte Spalte)

Kommentare unterstrichen und in kursiver Schrift, Änderungen in blauer Schrift

<p>(3) Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 1 a + b bzw. Abs. 2 a+b verhindert sind, kann eine Vertretung nur durch Stimmbotschaft erfolgen. Die Hauptverwaltungsbeamten oder -beamtinnen der Hansestadt, des Landkreises Lüneburg und des Landes Niedersachsen können sich gem. § 138 Abs. 2 NKomVG durch Bedienstete ihrer Verwaltungen vertreten lassen.</p> <p>(4) Die Amtszeit der kommunal entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des entsprechenden kommunalen Vertretungsorgans. Der Aufsichtsrat führt jedoch seine Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort. Eine Abberufung der einzelnen Mitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig. Der Aufsichtsrat gem. § 11 Abs. 1 führt seine Tätigkeit solange fort, bis der Aufsichtsrat gem. § 11 Abs. 2 neu konstituiert ist. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt bzw. des Landkreises außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder Kreistag bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes, für Vertreterinnen und Vertreter des Ensembles mit dem Ausscheiden aus dem Ensemble.</p> <p>(5) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Ensembles des Theaters Lüneburg sind von dem Ensemble in geheimer Wahl aus seiner Mitte, der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg nach den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalverfassung zu bestimmen.</p> <p>(6) §§ 52 Abs. 2 GmbHG, 95 Satz 1, 100, 101, und 103 Aktiengesetz sind nicht anzuwenden.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorbereitung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/In für die Dauer von max. 5 Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen. Der Vorsitz soll abwechselnd der Kommunalwahlperiode den</p>	<p>(2) Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 1 a + b bzw. Abs. 2 a+b verhindert sind, kann eine Vertretung nur durch Stimmbotschaft erfolgen. Die Hauptverwaltungsbeamten oder -beamtinnen des Landkreises, der Hansestadt Lüneburg und des Landes Niedersachsen können sich gem. § 138 Abs. 2 NKomVG durch Bedienstete ihrer Verwaltungen vertreten lassen.</p> <p>(3) Die Amtszeit der kommunal entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des entsprechenden kommunalen Vertretungsorgans. Der Aufsichtsrat führt jedoch seine Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort. Eine Abberufung der einzelnen Mitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig. Der Aufsichtsrat gem. § 11 Abs. 1 führt seine Tätigkeit solange fort, bis der Aufsichtsrat gem. § 11 Abs. 2 neu konstituiert ist. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises bzw. der Hansestadt außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder Kreistag bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes, für Vertreterinnen und Vertreter des Ensembles mit dem Ausscheiden aus dem Ensemble.</p> <p>(4) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Ensembles des Theaters Lüneburg sind von dem Ensemble in geheimer Wahl aus seiner Mitte, des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg nach den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalverfassung zu bestimmen.</p> <p>(5) §§ 52 Abs. 2 GmbHG, 95 Satz 1, 100, 101, und 103 Aktiengesetz sind nicht anzuwenden.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorbereitung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/In für die Dauer von max. 5 Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen. Der Vorsitz soll abwechselnd der Kommunalwahlperiode den</p>
--	---

Gesellschaftsvertrag der Theater Lüneburg GmbH in der Fassung vom 17.09.2015
 Synopse aktuelle Version 17.09.2015 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle
 Stand: 14.06.2021 (rechte Spalte)

Kommentare unterstrichen und in kursiver Schrift, Änderungen in blauer Schrift

<p>Rats- und Kreistagsmitgliedern vorbehalten bleiben.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.</p> <p>(10) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.</p> <p>(11) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.</p> <p>(12) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.</p> <p>(13) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.</p> <p>(14) Den Mitarbeitern/innen des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollten vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben werden.</p>	<p>Kreistags- und Ratsmitgliedern vorbehalten bleiben.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.</p> <p>(9) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.</p> <p>(10) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.</p> <p>(11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.</p> <p>(12) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.</p> <p>(13) Den Mitarbeitern/innen des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter Landkreis Lüneburg und Hansestadt Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollten vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben werden.</p>
<p>§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates</p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen. Geladen werden kann je nach persönlichen Voraussetzungen schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Gesellschafterversammlung genehmigen muss.</p> <p>(3) Zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein/e Geschäftsführer/in kann/können schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Einhaltung der Frist gemäß Abs. (1) einberuft.</p>	<p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p>

<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und jeder Gesellschafter durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene gewertet.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>(6) Der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Beschlüsse des Aufsichtsrates können daher, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Sitzung gefasst werden.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p> <p>(8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in – und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.</p> <p>(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet sind, die Gremien der Gesellschafter über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.</p>	<p><u>unverändert</u></p> <p><u>unverändert</u></p> <p><u>unverändert</u></p> <p>(7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem von diesem/dieser bestimmten <u>Protokollführung</u> zu unterzeichnen sind.</p> <p><u>unverändert</u></p> <p><u>unverändert</u></p>
VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	
§ 13 Jahresabschluss	§ 13 Jahresabschluss
<p>(1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p>	<p><u>unverändert</u></p>

<p>(2) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den im HGB jeweils festgelegten Grundsätzen über die Pflichtprüfung durch Abschlussprüfer - jedoch unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages - zu prüfen.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat und spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(4) Es findet § 158 NKomVG i.V.m § 53 HGrG bei der Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung. Den Gesellschaftern, dem Rechnungsprüfungsamt des kommunalen Gesellschafters sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>§ 14 Verwendung des Jahresergebnisses</p>	<p>§ 14 Verwendung des Jahresergebnisses</p>
<p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere unter Beachtung von § 3, inwieweit der Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>VII. Austritt und Auflösung</p>	
<p>§ 15 Austritt aus der Gesellschaft</p>	<p>§ 15 Austritt aus der Gesellschaft</p>
<p>(1) Jeder Gesellschafter kann ohne besonderen Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt ist nur zum Ende der nächstfolgenden Spielzeit zulässig. Er hat durch Einschreibebrief zu erfolgen mit einer Frist von sechs Monaten zum Beginn der nächstfolgenden Spielzeit.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(2) Der ausscheidende Gesellschafter ist alsdann verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.</p>	<p><u>unverändert</u></p>

Gesellschaftsvertrag der Theater Lüneburg GmbH in der Fassung vom 17.09.2015
 Synopse aktuelle Version 17.09.2015 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle

Stand: 14.06.2021 (rechte Spalte)

Kommentare unterstrichen und in kursiver Schrift, Änderungen in blauer Schrift

<p>(3) Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters ist zum Nennwert des eingezahlten Kapitals zu vergüten.</p> <p>(4) Ein Gesellschafter ist zum Austritt verpflichtet, wenn er seinen anteiligen Zuschuss für den Theaterbetrieb nicht mehr leistet.</p>	<p><u>unverändert</u></p> <p><u>unverändert</u></p>
<p>§ 16 Übertragung von Geschäftsanteilen</p>	<p>§ 16 Übertragung von Geschäftsanteilen</p>
<p>Die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder einzelner Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>§ 17 Auflösung der Gesellschaft (Gemeinnützigkeitsregelung)</p>	<p>§ 17 Auflösung der Gesellschaft (Gemeinnützigkeitsregelung)</p>
<p>Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.</p>	<p><u>unverändert</u></p>

VIII. Schlussbestimmungen	
§ 18 Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG	§ 18 Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG
Den Gesellschaftern steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen der Gesellschaft zu.	<u>unverändert</u>
§ 19 Public Corporate Governance Kodex	§ 19 Public Corporate Governance Kodex
Der aktuelle Public Corporate Governance Kodex inklusive Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg findet Anwendung. Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gesellschaft sowie für die Gesellschafter.	Der jeweilige Public Corporate Governance Kodex inklusive Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg findet Anwendung. Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gesellschaft sowie für die Gesellschafter/innen.
§ 20 Salvatorische Klausel	§ 20 Salvatorische Klausel
(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht.	<u>unverändert</u>
(2) Im Falle von Regelungslücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.	<u>unverändert</u>
(3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.	<u>unverändert</u>